

AUSWAHLVERFAHREN 2027

Formale Voraussetzungen:

- Die Förderung der Studienstiftung richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG).
- Gefördert werden können Studierende an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (Universität, Fachhochschule, Kunst- und Musikhochschule).
- Förderfähig sind nur Vollzeitstudiengänge, **keine Teilzeitstudiengänge**.
- Es gibt keine Altersgrenze.
- Es müssen die Vorgaben der §§ 8 Abs. 1 bis 3 oder 61 BAföG erfüllt werden: Die Voraussetzungen nach §8 Abs. 1 bis 3 BAföG erfüllen neben deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern in der Regel Studierende, die in Deutschland dauerhaft aufenthaltsberechtigt sind sowie zur Niederlassung berechtigte Personen; darüber hinaus zum Beispiel auch anerkannte Asylberechtigte, anerkannte Geflüchtete, subsidiär Schutzberechtigte oder Geduldete nach einer 15-monatigen Wartefrist. Wir bitten um Verständnis, dass gegebenenfalls eine Kopie des Aufenthaltstitels angefragt wird, um zu prüfen, ob die Nominierung formal zulässig ist.
- Studierende, die die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der EU oder eines EU-Beitrittskandidaten haben aber nicht §§ 8 Abs. 1 bis 3 oder 61 BAföG, erfüllen, können vorgeschlagen werden, wenn Sie dauerhaft in Deutschland studieren und hier einen Abschluss anstreben. Dies gilt seit Juni 2022 auch für Studierende aus der Ukraine und der Republik Moldau.
- Empfohlen wird, dass die Studierenden der künstlerisch-gestalterischen Studiengänge zum Zeitpunkt der Nominierung (WS 2026/27) den Orientierungsbereich erfolgreich absolviert haben, um aussagekräftige Arbeiten präsentieren zu können. Vorschläge erreichen uns daher i. d. Regel frühestens ab dem 3. Fachsemester.
- Nach dem WS 2026/27 müssen noch mind. 2 Semester Regelstudienzeit bis zum Studienabschluss (Master/Diplom/Staatsexamen) verbleiben (mind. bis März 2028). Maßgeblich ist weiterhin die **reguläre Regelstudienzeit** des Studienganges, nicht die aufgrund der COVID-19-Pandemie landesrechtlich erhöhte Regelstudienzeit. Studierende am Ende des BA-Studiums können vorgeschlagen werden, wenn das Masterstudium angestrebt wird.
- Grundsätzlich gilt, dass eine Teilnahme am Auswahlverfahren möglich ist, wenn ein vorheriger Fachrichtungswechsel bis **spätestens zu Beginn des fünften Hochschulsemesters** vorgenommen wurde (also max. 4 Vorsemester in einem anderen Fach bis zum aktuellen künstlerisch-gestalterischen Studium studiert wurden). (Beispiel: 4 Semester Kunstgeschichte, dann zum 5. Semester Wechsel in die Bildende Kunst; 3 Semester Informatik, dann Wechsel zu Visuelle Kommunikation). Ausnahmen davon sind Fachwechsel aus einem unabweisbaren Grund nach §7 Abs. 3 BAföG.

- Studierende in einem Zusatz-, Weiterbildungs- oder Aufbaustudium, können nicht nominiert werden. Ein konsekutives Masterstudium, das auf ein abgeschlossenes Bachelorstudium folgt, zählt nicht als Zweit-, Zusatz-, Weiterbildungs- oder Aufbaustudium und ist grundsätzlich förderfähig, sofern es sich um Ihr erstes Masterstudium handelt und alle formalen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Ein Fachwechsel im Masterstudium schließt eine Förderung aus. Ausgenommen von diesen Regeln sind Fachwechsel aus einem unabweisbaren Grund nach §7 Abs. 3 BAföG
- In den künstlerisch-gestalterischen Fächern ist eine Nominierung auch nach einem sehr gut abgeschlossenen Erststudium (innerhalb der besten 15% der Studienkohorte) in einem anderen Fach möglich (Bachelor/Master/Diplom/Künstlerischer Abschluss/Staatsexamen.) Beispiel: Sehr gut abgeschlossenes Erststudium (Bachelor und Master) Literaturwissenschaft, Vorschlag erfolgt im Zweitstudium Filmregie).

GENERELL GILT:

VORAUSWAHL:

Eine gute hochschulinterne Vorauswahl verbessert erheblich die Erfolgchancen, Studierende auszuwählen, die neben der fachlichen Exzellenz über einen weiten Horizont über die Grenzen des Fachs hinaus verfügen und mit hoher Motivation, Beharrlichkeit und Zielstrebigkeit ihr Studium und ihre künstlerische Entwicklung verfolgen. Wir erwarten von den nominierten Studierenden gelebtes gesellschaftliches Engagement und ein breites Interessenspektrum.

LEISTUNG

Bitte überprüfen Sie vor der Nominierung der Studierenden nicht nur die Leistungen aus den eigenen Veranstaltungen, sondern ob das Leistungsbild auch INSGESAMT zur Spitzengruppe zählt (beste 15 %).

ANDERE STIPENDIEN

Das Stipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes schließt eine gleichzeitige (finanzielle wie ideelle) Förderung durch das Deutschlandstipendium, ein Stipendium der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) oder ein Stipendium der anderen vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt finanzierten Begabtenförderwerke aus. **Der aktuelle Erhalt eines dieser Stipendien stellt jedoch keinen Hinderungsgrund für einen Vorschlag und eine nachfolgende Bewerbung dar.** Im Fall einer Förderzusage durch die Studienstiftung sollte das Stipendium zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber zum nächsten Oktober nach dem Aufnahmebescheid angetreten und damit die Mitgliedschaft in einem anderen Stipendienprogramm bzw. in einem anderen Förderwerk beendet werden.